

**Der Senator für Inneres  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Stand vom / Version: [14.03.2023]/[1]

Federführung: [SI 34]

In Kraft seit: [01.04.2023]

Veröffentlichung im Transparenzportal: [Ja]

Bremen, [14.03.2023]

### **Gemeinsamer Erlass**

**SI 3-23/001**

#### **Gemeinsame Dienstanweisung**

**betreffend Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe, bei Diebstahl, illegalem Handel oder Drohung mit radioaktiven Stoffen sowie Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe.**



**Inhaltsverzeichnis**

1. **Allgemeines**
2. **Definitionen**
3. **Ziele**
4. **Maßnahmen**
  - 4.1 **Maßnahmen beim Fund radioaktiver Stoffe und bei der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über diese Stoffe (§ 168 Abs. 2 StrISchV)**
  - 4.2 **Maßnahmen beim Abhandenkommen radioaktiver Stoffe (§ 167 Abs. 1 StrISchV)**
  - 4.3 **Maßnahmen bei Unfällen, Störfällen oder sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (§ 108 StrISchV)**
  - 4.4 **Maßnahmen bei Drohung, illegalem Handel mit radioaktiven Stoffen oder Diebstahl von radioaktiven Stoffen**
5. **Weitergehende Vorschriften**
6. **Prozess**
7. **Meldewege**
8. **Inkrafttreten**

**Anlagen**

1. Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung und der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung vom 28.09.2021 (Amtsblatt 232, S. 1019ff)
2. Verordnung über die nach dem Atomgesetz zuständigen Behörden vom 14. April 1980 (Brem.GBl. S. 88), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 31. März 2009 (Brem.GBl. S.129)
3. Verzeichnis der Stellen zur Suche und Feststellung radioaktiver Stoffe
4. Verzeichnis der Stellen zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe
5. Verzeichnis der sachkundigen Stellen zur ärztlichen Hilfeleistung für Strahlengeschädigte und zur Dekontamination radioaktiv verunreinigter Personen
6. Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ vom 01.04.2022
7. Tabelle über die zulässige Aufenthaltsdauer im Strahlungsbereich
8. Merkblatt „Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung“ vom April 2019

## 1. Allgemeines

- 100 Fund und Verlust radioaktiver Stoffe, Drohung mit radioaktiven Stoffen sowie Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe erfordern abgestimmte Handlungen unterschiedlicher Dienststellen. Unter diesem Aspekt ergänzt diese gemeinsame Dienstanweisung bestehende Regelwerke.
- 101 Funde radioaktiver Stoffe aufgrund installierter Strahlungsmessanlagen auf abgeschlossenen Betriebsgeländen (zum Beispiel an Abfall- und Recyclinganlagen) unterliegen nicht dieser Dienstanweisung. In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Betrieb die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen informiert, und diese dann entscheidet, ob ein Hinzuziehen der anderen Stellen über die gesetzlichen Meldepflichten hinaus erforderlich ist.

## 2. Definitionen

- 200 Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von
1. Plutonium 239 und Plutonium 241
  2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran
  3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
  4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.
- 201 Siehe hierzu auch § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Ziele

- 300 Die Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der jeweils gültigen Fassung, bestimmt, dass an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde (siehe Anlagen 1 und 2) oder die für die öffentliche Sicherheit zuständige Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten ist bei
- Unfällen, Störfällen oder sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (§ 108 StrlSchV),
  - beim Abhandenkommen radioaktiver Stoffe (§ 167 Abs. 1 StrlSchV) sowie
  - beim Fund von radioaktiven Stoffen und bei der Erlangung der tatsächlichen Gewalt (auch illegaler Handel) über diese Stoffe (§ 168 Abs. 1 StrlSchV).
- 301 Die Anzeige soll die genannten Behörden in die Lage versetzen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Gefahren durch Strahlen radioaktiver Stoffe einzuleiten. In allen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden erforderlich.

#### 4. Maßnahmen

400 Im Einzelnen wird zur Durchführung der §§ 108, 167 Abs. 1 und 168 Abs. 2 StrlSchV Folgendes angeordnet:

##### 4.1 Maßnahmen beim Fund radioaktiver Stoffe und bei der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über diese Stoffe (§ 168 Abs. 2 StrlSchV)

410 Erfahren der Polizeivollzugsdienst oder die Feuerwehren von dem Fund radioaktiver Stoffe oder von der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über solche Stoffe, so haben sie sich gegenseitig unverzüglich zu verständigen und die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen unverzüglich zu unterrichten.

411 Die zuständige Behörde des Polizeivollzugsdienstes hat sofort die notwendigen Absperrungsmaßnahmen zu treffen. Jede unnötige Annäherung an die radioaktiven Stoffe ist zu verhindern. Bis zur Festlegung der Absperrungsgrenzen aufgrund von Strahlungsmessungen ist eine Zone mit einem Radius von mindestens 50 Metern (bei Vorhandensein einer Schutzausstattung) bzw. 100 Metern (bei fehlender Schutzausstattung) um den Fund freizuhalten.  
Meteorologische Bedingungen (bspw. Wind) sowie topografische Gegebenheiten (bspw. fehlende Bebauung) können die Erforderlichkeit eines größeren Radius begründen. Der Gefahrenbereich ist zu kennzeichnen.

412 Die Gewerbeaufsicht hat im Benehmen mit dem Polizeivollzugsdienst und der zuständigen Feuerwehr die weiteren Strahlenschutzmaßnahmen zu treffen. Sollten Vertreter der Gewerbeaufsicht nicht erreichbar sein, so trifft die zuständige Behörde des Polizeivollzugsdienstes nach Rücksprache mit der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen. Hierbei kann es erforderlich werden, die in Anlage 3 genannten sachkundigen Stellen einzuschalten. Für die strahlensichere Lagerung des radioaktiven Stoffes bis zur Übergabe an die Eigentümer:innen oder Verfügungsberechtigte kommen in erster Linie die in Anlage 4 genannten Stellen in Betracht.

413 Die Bestimmungen von 410 bis 412 gelten entsprechend, wenn die dort genannten Behörden vom Verbleib radioaktiver Stoffe, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt, Kenntnis erlangen.

##### 4.2 Maßnahmen beim Abhandenkommen radioaktiver Stoffe (§ 167 Abs. 1 StrlSchV)

420 Der Polizeivollzugsdienst, die Gewerbeaufsicht und die Feuerwehr haben sich, sobald ein Verlust radioaktiver Stoffe bekannt wird, unverzüglich gegenseitig zu verständigen. Soweit es die Situation zulässt bzw. erfordert, sind von den o.a. Ämtern unverzüglich technische Suchmaßnahmen zu treffen. Falls solche nicht möglich sind, hat die zuständige Behörde des Polizeivollzugsdienstes sofort die Fahndung nach dem Verbleib des radioaktiven Stoffes einzuleiten. Die Feuerwehr hat gleichzeitig im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht Maßnahmen zur Aufklärung und Warnung der Bevölkerung zu treffen, soweit dieses notwendig erscheint.

421 Der Gewerbeaufsicht obliegen die technischen Maßnahmen, um den radioaktiven Stoff wiederzufinden. Hierzu gehören der Einsatz geeigneter Strahlenmessgeräte und ggfs. die Beteiligung sachkundiger Stellen, die mit Messgeräten ausgerüstet sind. Derartige Stellen sind in der Anlage 3 unter 1.1 und 2.1 genannt.

#### 4.3. Maßnahmen bei Unfällen, Störfällen oder sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (§ 108 StrlSchV)

430 Erhalten die Aufsichtsbehörden (siehe Anlagen 1 und 2) oder der Polizeivollzugsdienst eine Anzeige nach § 108 der StrlSchV, so hat sich ein sachkundiger Bediensteter unverzüglich an den Unfallort zu begeben. Außerdem sind die zuständigen Behörden des Polizeivollzugsdienstes (falls Anzeige dort nicht eingegangen), die Gewerbeaufsicht und die Feuerwehr zu benachrichtigen. Die Gewerbeaufsicht entsendet gleichfalls unverzüglich einen sachkundigen Bediensteten zum Unfallort. Werden dort radioaktive Stoffe oder Gegenstände mit der Kennzeichnung

„VORSICHT - STRAHLUNG“,

„RADIOAKTIV“,

„KERNBRENNSTOFFE“ oder

„KONTAMINATION“

(siehe § 91 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 10 der StrlSchV)

festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, so ist bezüglich der am Unfallort zu treffenden Maßnahmen nach den Weisungen über den Fund zu verfahren (411 und 412) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gewerbeaufsicht die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde tritt.

431 Neben Unfällen und Schadensfällen, die von den Strahlenschutzverantwortlichen oder den Strahlenschutzbeauftragten angezeigt werden, ist auch mit Unfällen und Schadensfällen zu rechnen, bei denen diese Personen nicht in der Lage sind, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

432 Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind in der Bekanntmachung über die u.a. nach der Strahlenschutzverordnung zuständigen Behörden geregelt (siehe Anlagen 1 und 2). Kann von der zuständigen Behörde des Polizeivollzugsdienstes die Aufsichtsbehörde nicht rechtzeitig unterrichtet werden oder ist nicht sofort feststellbar, wer zuständige Aufsichtsbehörde ist, so ist die Gewerbeaufsicht zu unterrichten.

433 Die Gewerbeaufsicht hat die Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde wahrzunehmen, bis diese Behörde die Aufsicht an Ort und Stelle selbst ausüben kann. Sie hat die Aufsichtsbehörden auf deren Ersuchen zu unterstützen.

#### 4.4 Maßnahmen bei Drohung, illegalem Handel mit radioaktiven Stoffen oder Diebstahl von radioaktiven Stoffen

440 Erfährt eine in dieser Dienstanweisung genannte Behörde von einer Drohung mit radioaktiven Stoffen, von illegalem Handel oder Diebstahl von radioaktiven Stoffen, so hat sie unverzüglich das Lagezentrum des Senators für Inneres bei der Polizei Bremen zu verständigen. Das Lagezentrum informiert seinerseits die zuständigen Aufsichtsbehörden (entsprechend Anlagen 1 und 2) sowie die zuständigen Behörden des Polizeivollzugsdienstes und die Feuerwehren. Der Polizeivollzugsdienst und die Feuerwehren können bei Bedarf fachliche Unterstützung von einer in Anlage 3 aufgeführten sachkundigen Stelle (vorrangig bei der Landesmessstelle für Radioaktivität) anfordern. Insbesondere soll versucht werden, die Information auf Plausibilität zu prüfen. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass die Information zutrifft (ungünstigster Fall). Die Entscheidungskompetenz obliegt

- bei Strafverfolgungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzuge dem Polizeivollzugsdienst,
- bei gefahrenabwehrenden Maßnahmen zum Schutz vor ionisierenden Strahlen den strahlenschutzrechtlichen/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden, bei Gefahr im Verzuge dem Polizeivollzugsdienst.

- 441 Im Falle widerstreitender Interessen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung hat die Gefahrenabwehr (insbesondere Sicherung der radioaktiven Stoffe zur Vermeidung weiterer Strahlenexpositionen) Vorrang.
- 442 Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Strafverfolgungsbehörde in Anlehnung an 4.1 bis einschließlich 4.3 getroffen.
- 443 Unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufklärung und Warnung der Bevölkerung über Rundfunk, Fernsehen und Presse veranlasst die Feuerwehr, soweit zeitlich möglich, im Benehmen mit einer sachkundigen Stelle nach Anlage 3.
- 401 Sollte sich in den Fällen 4.1 bis 4.4 das Eintreffen der sachkundigen Bediensteten der Gewerbeaufsicht oder der sonstigen zuständigen Aufsichtsbehörden an der Einsatzstelle verzögern, so kann die zuständige Behörde des Polizeivollzugsdienstes die in der Anlage 3 genannten sachkundigen Stellen von sich aus hinzuziehen.

## 5. Weitergehende Vorschriften

- 500 In allen unter 4.1 bis 4.4 genannten Fällen ist beim Einsatz die als Anlage 6 beigefügte Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 -Einheiten im ABC-Einsatz- zu beachten. Gemäß FwDV 500 Nr. 2.4.1 gilt, dass sofern im Einsatz die effektive Dosis 100mSv überschreiten kann, die Einsatzfähigkeit nur von Freiwilligen ausgeführt werden darf, die vor jedem Einsatz über die Möglichkeit einer solchen Exposition informiert wurden und ihrem Einsatz zugestimmt haben.
- 501 Die FwDV 500 gilt für die Feuerwehren in vollem Umfang. Die Ortspolizeibehörden haben bei der Durchführung der ihnen nach dieser Dienstanweisung zufallenden Aufgaben, wie
- Feststellung einer Strahlengefahr,
  - Absperrung des Gefahrenbereiches,
  - Anforderung der Feuerwehr und der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie
  - nach Absprache
    - Verkehrsableitung, Verkehrsumleitung
    - Warnung der Bevölkerung
    - Räumung der Gefahrenzone
- die Feuerwehrdienstvorschrift 500 zu berücksichtigen. Sie ist insbesondere sinngemäß anzuwenden bezüglich der
- Eigensicherung der Kräfte, Dosisbegrenzung (FwDV 500 Nrn. 2.1, 2.3.2 und 2.3.3),
  - Hinzuziehung fachkundiger Personen (FwDV 500 Nr. 1.2.2.1),
  - Festlegen des Gefahren- und Absperrbereichs (FwDV 500 Nrn. 1.5.3.5 und 2.3.2),
  - Durchführung der Absperrmaßnahmen (FwDV 500 Nr. 1.5.3.5).
- 502 Die Rettung von Personen, die Bergung des Strahlers bzw. kontaminierter Gegenstände sowie einzuleitende Maßnahmen für die Dekontamination von Personen oder Gegenständen obliegen grundsätzlich der Feuerwehr. Der gesetzliche Auftrag der Polizei zur Abwehr von Lebensgefahren, d.h. zur Rettung von Personen, bleibt dabei unberührt.
- 503 Für den Einsatz der Polizei ist der Leitfaden 450 VS-NfD – „Gefahren durch chemische, biologische und radiologische Stoffe“ zu beachten.

504 Die Behörden des Polizeivollzugsdienstes und die Feuerwehren haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichenfalls Amts- und Vollzugshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere, wenn es erforderlich ist, die sachkundigen Bediensteten der Aufsichtsbehörden zur Einsatzstelle zu befördern.

## 6. Erste Hilfe

600 Zur Ersten-Hilfe-Leistung bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung siehe Anlage 8. Zur ärztlichen Hilfeleistung für Personen, bei denen der Verdacht einer Schädigung durch radioaktive Stoffe besteht, und zur Dekontamination radioaktiv verunreinigter Personen sind in Anlage 5 aufgeführte Ärzt:innen oder eine dort genannte medizinische Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

## 7. Meldewege

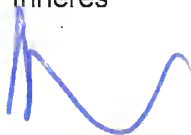
700 Über Vorkommnisse der unter 4.1 bis 4.4 aufgeführten Art sind der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau von den Behörden des Polizeivollzugsdienstes und den Feuerwehren unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

701 Der Senator für Inneres ist über das Lagezentrum (Telefon: 362-1754 oder 362-1854, Fax-Nr.: 362-1859, E-Mail: Lagezentrum@Polizei.Bremen.de) von den Behörden des Polizeivollzugsdienstes und den Feuerwehren im Wege des WE-Meldeverfahrens zu unterrichten.

## 8. Inkrafttreten

800 Dieser gemeinsame Erlass tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der gemeinsame Erlass des Senators für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 19.06.2006 außer Kraft.

Bremen, den 27.03.23  
Der Senator für Inneres  
In Vertretung  
Bull



Bremen, den 27.03.2023  
Die Senatorin Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
In Vertretung  
Stroth



Bremen, den 27.03.2023  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
In Vertretung  
Nottelmann

